



# Amtsblatt

## des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflegstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 <a href="http://www.donau-ries.de">www.donau-ries.de</a> , E-Mail: <a href="mailto:info@lra-donau-ries.de">info@lra-donau-ries.de</a>	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
<b>Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird durch Aushang an der Anschlagtafel bei der Infozentrale im Landratsamt Donau-Ries, Pflegstr. 2 in Donauwörth veröffentlicht.</b> <b>Zusätzlich werden die jüngsten Amtsblätter auf der Internetseite <a href="https://www.donau-ries.de/landratsamt-verwaltung/amsblatt-donau-ries">https://www.donau-ries.de/landratsamt-verwaltung/amsblatt-donau-ries</a> zum Download bereit gestellt. Alle Amtsblätter können im Landratsamt Donau-Ries, Pflegstr. 2 in Donauwörth, Haus A, Zimmer 2.01, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.</b>	Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Dillingen-Nördlingen IBAN: DE79722515200000101220, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 20

Erscheint nach Bedarf

09. Dezember 2025

---

**Nr. 1 Bekanntmachung zur Veröffentlichung von Wahlvorschlägen**

---

**Nr. 2 – 6 Öffentliche Zustellung**

---

**Nr. 7 Öffentliche Bekanntmachung untere Bauaufsichtsbehörde**

---

**Nr. 8 - 11 Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

---

**Nr. 12 Erhebung von Verwaltungskosten**

---

**Nr. 13 Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung für das Jahr 2026**

---

**Nr. 14 Entschädigungssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung**

---

**Nr. 15 Geänderte Katzenschutzverordnung des Landratsamt Donau-Ries**

---

Der Wahlleiter  
des Landkreises Donau-Ries

Bekanntmachung  
**über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

**für die Wahl**  
 **des Kreistags**  
 **[ x ] der Landrätin oder des Landrats**

**im Landkreis Donau-Ries**

am Sonntag, **08. März 2026**

**1. Durchzuführende Wahl**

Am Sonntag, dem 08. März 2026 findet die Wahl  
von 60 Kreistagsmitgliedern,  
der Landrätin oder des Landrats  
statt.

**2. Wahlvorschlagsträger**

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Landkreiswahlen zu beteiligen.

Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

**3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

**3.1**

Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am **Donnerstag, dem 08. Januar 2026**, (59. Tag vor der Wahl **18.00 Uhr** dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden (Mo bis Do von 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr, Fr von 07.30 Uhr bis 15.00 Uhr) **im Landratsamt Donau-Ries**, Pflegstraße 2, 86609 Donauwörth, **Zimmer-Nr. C 1.50 oder C 1.52** übergeben werden.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

**3.2**

Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl

- a) des Kreistags nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,
- b) der Landrätin oder des Landrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen statt.

**3.3**

Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl

- a) des Kreistags nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,
- b) der Landrätin oder des Landrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl

ohne Bindung an sich bewerbende Personen statt.

**4. Wählbarkeit zum Kreistagsmitglied**

#### 4.1

Für das Amt eines Kreistagsmitglieds ist jede Person wählbar, die am Wahltag

- a) Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;
- b) das 18. Lebensjahr vollendet hat;
- c) seit mindestens drei Monaten im Landkreis eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich im Landkreis gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in den Landkreis zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.

#### 4.2

Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

### 5. Wählbarkeit zur Landrätin oder zum Landrat

#### 5.1

Für das Amt der Landrätin oder des Landrats ist jede Person wählbar, die am Wahltag:

- a) Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
- b) das 18. Lebensjahr vollendet hat;

#### 5.2

Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

### 6. Aufstellungsversammlung

#### 6.1

Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.

Diese Aufstellungsversammlung ist

- a) eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
- b) eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden oder
- c) eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

#### 6.2

Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.

#### 6.3

Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Landratswahl siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.

#### 6.4

Bei Kreistagswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.

#### 6.5

Besonderheiten bei der Landratswahl:

Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als sich gemeinsam bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:

##### 6.5.1

Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.

##### 6.5.2

Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte Person muss gegenüber dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

### 7. Niederschrift über die Versammlung

#### 7.1

Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:

- a) die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
- b) Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
- c) die Zahl der teilnehmenden Personen,
- d) bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Landkreis wahlberechtigt waren,
- e) der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
- f) das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
- g) die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
- h) auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat,

#### 7.2

Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.

#### 7.3

Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigefügt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.

#### 7.4

Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

### 8. Inhalt der Wahlvorschläge

#### 8.1

Bei Kreistagswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind.

In unserem Landkreis darf daher ein Wahlvorschlag höchstens 60 sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.

Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei Landratswahlen darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

#### 8.2

Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Landratswahl kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

#### 8.3

Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.

#### 8.4

Jeder Wahlvorschlag soll eine beauftragte Person und ihre Stellvertretung bezeichnen, die im Landkreis wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt die erste unterzeichnende Person als beauftragte Person, die zweite als ihre Stellvertretung. Die beauftragte Person ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung der beauftragten Person.

#### 8.5

Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.

#### 8.6

Angegeben werden können

- a) Geburtsnamen, falls sich die Namensführung innerhalb von 2 Jahren vor dem Wahltag geändert hat,
- b) kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtliche erste, zweite oder dritte Bürgermeisterin, ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretende Landräatin, stellvertretender Landrat, Kreisräatin, Kreisrat, Bezirkstagspräsidentin, Bezirkstagspräsident, stellvertretende Bezirkstagspräsidentin, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksräatin, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

#### 8.7

Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person der Wahlleiterin/dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären.

Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

#### 8.8

Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Kreistags oder einer Landrätin oder eines Landrats muss ferner eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wählbarkeit enthalten.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

8.9

Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Kreistags oder der Landrätin oder des Landrats muss für die sich bewerbende Person eine Bescheinigung der Gemeinde, in der sie ihre Hauptwohnung hat, bei Personen ohne Wohnung eine Bescheinigung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

## **9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge**

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am **Montag, 19. Januar 2026** (48. Tag vor dem Wahltag) wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags

ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichnenden müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und im Landkreis wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod eines Unterzeichnenden des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Kreistags oder der Landrätin oder des Landrats muss gemeindliche Bescheinigungen über das Wahlrecht der beauftragten Person und ihrer Stellvertretung sowie der Unterzeichnenden der Wahlvorschläge enthalten.

## **10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge**

10.1

Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens **385**

Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde/Stadt oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Kreistag seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (08. Dezember 2025) vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die von der

Landeswahlleitung früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Kreistag seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (08. Dezember 2025) vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

10.2

In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:

- a) die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
- b) Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
- c) Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

10.3

Während der Eintragszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

#### 10.4

Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

#### 10.5

Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke Personen und Menschen mit körperlicher Behinderung werden von den einzelnen kreisangehörigen Gemeinden/Städten gesondert bekannt gemacht

### **11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen**

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum Donnerstag, 08. Januar 2026, 18.00 Uhr (59. Tag vor dem Wahltag) zulässig.

Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Die beauftragte Person kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

09.12.2025

Schweinbeck  
Wahlleiter

### **Nr. 2**

Öffentliche Zustellung:

An Herrn Lavruk Walerii, geb. am 21.12.1974, aktuell unbekannten Aufenthalts, ist vom Landratsamt Donau-Ries am 08.10.2025 eine Mitteilung in Unterhaltsangelegenheiten mit dem Aktenzeichen 513UVG-014544AS ergangen.

Diese Mitteilung wird hiermit öffentlich zugestellt. Sie kann von Herrn Lavruk oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Pflegstr. 2, Zimmer Nr. B 2.37 abgeholt bzw. eingesehen werden.

Die Mitteilung gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Donauwörth, den  
Landratsamt Donau-Ries

Langner  
Regierungsdirektorin

**Nr. 3**

Öffentliche Zustellung:

An Herrn Volodymyr Volkov , geb. 11.12.1985, aktuell unbekannten Aufenthalts, ist vom Landratsamt Donau-Ries am 17.11.2025 eine Mitteilung in Unterhaltsangelegenheiten mit dem Aktenzeichen 513UVG- 015646BU ergangen.

Diese Mitteilung wird hiermit öffentlich zugestellt. Sie kann von Herrn Volodymyr Volkov oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Pflegstr. 2, Zimmer Nr. B 2.38 abgeholt bzw. eingesehen werden.

Die Mitteilung gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Donauwörth, den 17.11.2025  
Landratsamt Donau-Ries

Langner  
Regierungsdirektorin

**Nr. 4**

Öffentliche Zustellung:

An Herrn Michal Paweł Wieczorek, geb. 29.09.1987, aktuell unbekannten Aufenthalts, ist vom Landratsamt Donau-Ries am 18.11.2025 eine Mitteilung in Unterhaltsangelegenheiten mit dem Aktenzeichen 513UVG-015574BU ergangen.

Diese Mitteilung wird hiermit öffentlich zugestellt. Sie kann von Herrn Michal Paweł Wieczorek oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Pflegstr. 2, Zimmer Nr. B 2.38 abgeholt bzw. eingesehen werden.

Die Mitteilung gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Donauwörth, den 18.11.2025  
Landratsamt Donau-Ries

Langner  
Regierungsdirektorin

**Nr. 5**

Öffentliche Zustellung:

An Herrn Igor Mikolajovic Karpenko, geb. am 25.02.1985, aktuell unbekannten Aufenthalts, ist vom Landratsamt Donau-Ries am 20.11.2025 eine Mitteilung in Unterhaltsangelegenheiten mit dem Aktenzeichen 513/III-014837KN ergangen.

Diese Mitteilung wird hiermit öffentlich zugestellt. Er kann von Herrn Igor Mikolajovic Karpenko oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Pflegstr. 2, Zimmer Nr. B 2.38 abgeholt bzw. eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Donauwörth, den 20.11.2025  
Landratsamt Donau-Ries

Langner  
Regierungsdirektorin

**Nr. 6**

Öffentliche Zustellung:

An Herrn Uwe Reinhardt, geb. 08.12.2004, aktuell unbekannten Aufenthalts, ist vom Landratsamt Donau-Ries am 10.11.2025 eine Mitteilung in Unterhaltsangelegenheiten mit dem Aktenzeichen 513UVG-015325DB ergangen.

Diese Mitteilung wird hiermit öffentlich zugestellt. Sie kann von Herrn Reinhardt oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Pflegstr. 2, Zimmer Nr. B 2.36 abgeholt bzw. eingesehen werden.

Die Mitteilung gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Donauwörth, den 24.11.2025  
Landratsamt Donau-Ries

Langner  
Regierungsdirektorin

**Nr. 7**

Öffentliche Bekanntmachung untere Bauaufsichtsbehörde

Das Landratsamt Donau-Ries – untere Bauaufsichtsbehörde – hat mit Bescheid vom 19.11.2025, Az. (400 – 6024) 2025/1235, folgende Baugenehmigung Aufstellen eines Bürocontainers als Ersatzbau wegen Abriss des Lehrbienenhauses im Zuge der Errichtung von zusätzlichen Wasserkammern beim bestehenden Wasserwerk auf dem Grundstück Flurnr. 2436 der Gemarkung Rain erteilt:

**BAUGENEHMIGUNGSBESCHEID:**

- I. Das im Betreff genannte Vorhaben wird entsprechend den beiliegenden, mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen genehmigt.

**RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg  
in 86152 Augsburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des oben genannten Baugenehmigungsbescheids an die betroffenen Nachbarn i.S.v. Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO ersetzt wird (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO); die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 5 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Donau-Ries - untere Bauaufsichtsbehörde -, Pflegstraße 2, 86609 Donauwörth eingesehen werden.

#### **Landratsamt Donau-Ries**

Bauabteilung

Geiger  
Regierungsdirektorin

#### **Nr. 8**

#### **Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Änderungsgenehmigung der Errichtung und des Betriebs eines neuen 3. BHKWs der Schlossenergie GmbH & Co. KG auf dem Grundstück FINr. 96/2 der Gemarkung Hochaltingen**

1. Die Schlossenergie GmbH & Co. KG hat beim Landratsamt Donau-Ries die Genehmigung nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb eines neuen 3. BHKWs beantragt.
2. Die Maßnahme bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG i. V. m. § 1 und § 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), sowie der Ziffer 1.2.2.2 V des Anhang 1 zur 4. BImSchV.
3. Bei der Anlage handelt es sich zudem um eine Anlage im Sinne von Ziffer 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG. Somit war im Zuge einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu untersuchen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG). Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann. Gegenstand der Einzelfallprüfung waren die vorgelegten Antragsunterlagen.
4. Das Landratsamt Donau-Ries kam zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht damit nicht.

5. Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.
6. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Nördlich des Standorts beginnt das Landschaftsschutzgebiet Nördlicher Riesrand. Im Umgriff von mehr als 400m finden sich sowohl biotopkartierte Hecken, als auch Hecken, Altgrasfluren und Magerrasenfragmente. Im Umgriff von mehr als 700m finden sich ein Magerrasen, Graben, Ranken auf dem „Rothenberg“ und mesophile Waldreste.

Im Umgriff des Standorts befinden sich Baudenkmäler.

Da der Einbau des BHKW's in ein bestehendes Gebäude erfolgt, für den neuen Transformator und Gemischkühler westlich des Gebäudes nur wenige Quadratmeter Aufstellfläche beansprucht werden und der BHKW-Raum an der Westseite in den bestehenden Stadel eingebaut wurde, um durch die technische Aufbauten, wie Kamine und Zulufthauben, die bestehenden Baudenkmäler möglichst nicht zu beeinträchtigen, sind - bei Einhaltung des Stands der Technik und der gesetzlichen Emissions-Grenzwerte des Motors - auf die sich in der Nähe der Anlage befindlichen Schutzgebiete und Biotope keine Einwirkungen erkennbar. Zudem sind Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen. Negative Auswirkungen auf die Schutzziele der vorgenannten Schutzgebiete sind daher nicht zu besorgen.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, FB 41 (Haus C, Zimmer 2.64) Pflegstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906 74-6178 eingeholt werden.

Donauwörth, 13.11.2025

Landratsamt Donau-Ries

gez.

Ostertag

Oberregierungsrat

## Nr. 9

### **Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Neugenehmigung der Anlage zur Herstellung von Präpolymeren der Firma Sunstar Engineering Europe GmbH auf dem Grundstück Flur-Nr. 201/1 der Gemarkung Mittelstetten**

1. Die Sunstar Engineering Europe GmbH hat beim Landratsamt Donau-Ries die Genehmigung nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Reaktoranlage zur Herstellung von Präpolymeren, die Errichtung und den Betrieb einer Lagerhalle für akut toxische Stoffe und die Erhöhung der Produktionsmenge von Kautschuk-basierten Dichtstoffen und Epoxidharz-Strukturmassen.
2. Die Maßnahme bedarf einer Genehmigung nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 und § 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), sowie den Ziffern 10.6 V, 4.1.8 G E und 9.3.2 V des Anhang 1 zur 4. BImSchV.
3. Bei der Anlage handelt es sich zudem um eine Anlage im Sinne von Ziffer 9.3.3 der Anlage 1 zum UVPG. Somit war im Zuge einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu untersuchen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG). Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten

ten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann. Gegenstand der Einzelfallprüfung waren die vorgelegten Antragsunterlagen.

4. Das Landratsamt Donau-Ries kam zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht damit nicht.
5. Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.
6. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:  
Das nächstgelegene FFH-Gebiet (7330-301) befindet sich in ca. 1,17 km Entfernung, das nächstgelegene Vogelschutzgebiet (7231-471) in ca. 1,35 km. Ca. 220 m entfernt befindet sich das nächstgelegene amtlich kartierte Biotop Nr. 7330-1015.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, FB 41 (Haus C, Zimmer 2.64) Pflegstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906 74-3675 eingeholt werden.

Donauwörth, 12.11.2025  
Landratsamt Donau-Ries

gez.

Ostertag  
Oberregierungsrat

## Nr. 10

### **Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Änderung der Biogasanlage der Bioenergie Bühler GmbH & Co. KG auf dem Grundstück Flur-Nr. 770 der Gemarkung Harburg**

1. Die Bioenergie Bühler GmbH & Co. KG hat beim Landratsamt Donau-Ries die Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die bestehende Biogasanlage für folgende Maßnahmen beantragt: Neubau Gärrestelager 4 und 5.
2. Die Maßnahme bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG i. V. m. § 1 und § 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), sowie den Ziffern 8.13 V i. V. m. 9.1.1.2 V des Anhang 1 zur 4. BImSchV.
3. Bei der Anlage handelt es sich zudem um eine Anlage im Sinne von Ziffer 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG. Die geplante Änderung betrifft die Ziffer 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG, so dass im Zuge einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu untersuchen war, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG). Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben be-

sondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann. Gegenstand der Einzelfallprüfung waren die vorgelegten Antragsunterlagen.

4. Das Landratsamt Donau-Ries kam zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht damit nicht.
5. Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.
6. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:  
Die Anlage und ihre Erweiterungen liegen in keinem der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Schutzgebiete.  
Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete befinden sich ca. 0,22 bis 1,25 km entfernt. Das Naturschutzgebiet NSG-00283.01 „Priel“ ist ca. 2,50 km entfernt. In ca. 0,10 km Entfernung befindet sich das Landschaftsschutzgebiet Nr. 00565.01 „Schutzone im Naturpark Altmühlthal“. Der Naturpark Altmühlthal liegt im Schutzgebiet. In Entfernungen zwischen ca. 1,65 und 2,50 km befinden sich Naturdenkmäler. In Entfernungen zwischen ca. 220 und 900 m befinden sich Biotope.  
Bei Einhaltung des Stands der Technik und der gesetzlichen Emissions-Grenzwerte der Motoren sind auf die sich in der Nähe der Anlage befindlichen Schutzgebiete und Biotope keine Einwirkungen erkennbar. Zudem sind Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen. Negative Auswirkungen auf die Schutzziele der vorgenannten Schutzgebiete sind daher nicht zu besorgen.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, FB 41 (Haus C, Zimmer 2.56) Pflegstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906 74-6357 eingeholt werden.

Donauwörth, 04.12.2025  
Landratsamt Donau-Ries

gez.

Ostertag  
Oberregierungsrat

**Nr. 11**

**Vollzug des Immissionsschutzrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Wesentliche Änderung nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) des bestehenden Logistikzentrums der Firma Döderlein Spedition GmbH, Oettinger Straße 8, 86720 Nördlingen durch die Erhöhung der Lagermenge oxidierender Stoffe von 198 t auf 800 t (Erhöhung der Gesamtlagermenge von 30.560 t auf 31.162 t)**

**Bekanntmachung vom 09.12.2025**

Die Firma Döderlein Spedition GmbH, Oettinger Straße 8, 86720 Nördlingen, betreibt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1610, 1612/1 der Gemarkung Nördlingen ein Logistikzentrum.

Die Firma beabsichtigt die Erhöhung der Lagermenge oxidierender Stoffe von 198 t auf 800 t (Erhöhung der Gesamtlagermänge um 1,9 % von 30.560 t auf 31.162 t).

Im Rahmen des hierfür durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG, hat die Firma konkret folgende Änderungen beantragt: Erhöhung der genehmigten Teillagermenge der oxidierend wirkenden Gefahrstoffe (Lagerklasse 5.1B nach TRGS 510, zugehörige H-Satz: H272) von 198 t auf insgesamt 800 t in der bestehenden Lageranlage.

Die Inbetriebnahme der Erweiterung ist für das 2. Quartal 2026 geplant.

Bei der Anlage der Firma Döderlein handelt es sich aktuell um eine Anlage nach Ziffer 9.1.2 V, 9.2.2 V und 9.3.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Durch die geplanten Änderungen ändert sich die Zuordnung von Ziffer 9.3.2 V auf Ziffer 9.3.1 G.

Die geplante Erweiterung unterliegt als wesentliche Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage einer Genehmigungspflicht nach § 16 Abs. 1 BImSchG.

Sachlich und örtlich zuständig für die Durchführung des Verfahrens und die Entscheidung über die Erteilung der beantragten Genehmigung ist das Landratsamt Donau-Ries (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes, Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Für das Vorhaben besteht nach den Bestimmungen des UVPG ferner eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht), da die Firma Döderlein eine solche nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 3 UVPG beantragt hat und das Landratsamt Donau-Ries als zuständige Behörde das Entfallen der ansonsten erforderlichen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung einer UVP-Pflicht als zweckmäßig erachtet. Die UVP ist unselbständiger Teil des Änderungsgenehmigungsverfahrens (§ 22 Abs. 3 Satz 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - 9. BImSchV).

Das vorliegende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist als förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen (§ 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. 9. BImSchV). Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 9. BImSchV wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Einzelheiten zum beantragten Vorhaben ergeben sich aus den eingereichten Antragsunterlagen mit den darin enthaltenen textlichen und planerischen Aussagen. Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 i. V. m. §§ 3 ff 9. BImSchV wurden insbesondere folgende Unterlagen vorgelegt:

- Allgemeine Angaben mit Kurzbeschreibung der Anlage, ihres Betriebs und ihrer voraussichtlichen Auswirkungen
- Beschreibung und Pläne zur Umgebung und zum Standort der Anlage
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung
- Angaben zur Luftreinhaltung
- Angaben zu Geräuschemissionen
- Angaben zur Anlagensicherheit
- Angaben zu Abfällen
- Angaben zu Energieeffizienz/Wärmenutzung
- Angaben zum Ausgangszustand des Anlagengrundstücks
- Bauunterlagen, Brandschutz
- Angaben zum Arbeitsschutz und Betriebssicherheit
- Angaben zum Gewässerschutz
- Angaben zum Naturschutz
- Sicherheitsdatenblätter

Des Weiteren wurden mit dem Antrag ein UVP-Bericht nach § 4e 9. BImSchV einschließlich einer allgemein verständlichen, nichttechnischen Zusammenfassung vorgelegt.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen (mit Ausnahme der als Geschäftsgeheimnis gekennzeichneten Angaben), liegen in der Zeit

**vom 16.12.2025 bis einschließlich 16.01.2026 (Auslegungsfrist)**

zur allgemeinen Einsichtnahme auf der Homepage des Landratsamts aus unter: <https://www.donau-ries.de/bauen-wohnen/immissionsschutz/immissionsschutz/bimschg>

Der Genehmigungsantrag mit allen vorgenannten Unterlagen, einschließlich des UVP-Berichts, ist ab Beginn des Auslegungszeitraums zusätzlich im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Bayern (<https://www.uvp-verbund.de/>) einsehbar.

Hinweis: Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen. Anfragen hierzu können über [immissionsschutz@lra-donau-ries.de](mailto:immissionsschutz@lra-donau-ries.de) gestellt werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können ab Beginn der Auslegungsfrist bis einen Monat nach deren Ablauf, also

**vom 16.12.2025 bis einschließlich 16.02.2026  
(Einwendungsfrist, § 10 Abs. 3 Satz 8 BImSchG, § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV)**

schriftlich oder elektronisch bei folgender Stelle erhoben werden: Landratsamt Donau-Ries, Pflegstraße 2 in 86609 Donauwörth, Fachbereich 41 Immissionsschutz, [immissionsschutz@lra-donau-ries.de](mailto:immissionsschutz@lra-donau-ries.de).

Nach § 10 Abs. 3 Satz 9 BImSchG sind mit dem Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden im Rahmen ihres Aufgabenbereichs bekannt zu geben sind. Einwender können verlangen, dass ihr Name und ihre Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach § 10 Abs. 6 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Der Termin zur Erörterung wird vorläufig bestimmt auf

den 12.03.2026.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Durchführung des Erörterungstermins nach § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 3 9. BImSchV im Ermessen des Landratsamtes Donau-Ries steht und die Entscheidung erst nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen wird. Diese Entscheidung wird nach § 12 Abs. 1 Satz 5 9. BImSchV gesondert öffentlich bekanntgemacht und im Falle der Durchführung eines Erörterungstermins dann auch nähere Angaben zum Ort und zur genauen Zeit enthalten.

Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, werden form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG). Die Vertretung bei dem Erörterungstermin durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Landratsamts Donau-Ries zu geben ist. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 Nr. 4, Abs. 8 BImSchG).

Donauwörth, den 08.12.2025  
Landratsamt Donau-Ries

gez.

Ostertag  
Oberregierungsrat

## Nr. 12

### **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Donau-Ries**

#### **- Kostensatzung -**

Aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43) und Art. 17 der Landkreisordnung (LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S 826) erlässt der Landkreis Donau-Ries folgende Kostensatzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

#### **§ 1**

Der Landkreis Donau-Ries erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in der Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

#### **§ 2**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist.

- (1) Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Für den Vergleich von Amtshandlungen und die danach zu bemessende Gebühr kann auch das Staatliche-Kostenverzeichnis (BayRS 2013-1-2-F) in der jeweils geltenden Fassung herangezogen werden. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr **fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro**.
- (2) Gebührenregelungen, die bereits in anderen Satzungen oder Verordnungen getroffen sind, bleiben unberührt.

#### **§ 3**

Diese Satzung tritt am 01.12.2025 in Kraft; gleichzeitig tritt die Kostensatzung vom 01.01.2002 (Amtsblatt des Landkreises vom 13.12.2001 Nr. 21/2001) außer Kraft.

Donauwörth, den 14.11.202

Stefan Rößle  
Landrat

**Anlage zur Kostensatzung des Landkreises Donau-Ries -  
kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)**

<b>Tarif- gruppe</b>	<b>Tarif- Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr Euro</b>
0		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
00		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b> Vorschriften der Tarifgruppen 02 bis 63 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	<b>Anordnungen für den Einzelfall</b>	15 bis 600 €
	001	<b>Beglaubigungen<sup>1</sup></b> Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden  1. Wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht vom Landkreis selbst hergestellt sind Bei Schriftstücken in deutscher Sprache  Bei Schriftstücken, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind 2. Wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. vom Landkreis selbst hergestellt sind 3. Elektronische Übermittlung einer Amtsblatt-Ausgabe einschließlich Beglaubigung der Übereinstimmung der übersandten Ausgabe mit der amtlich bekannt gemachten Amtsblattfassung	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 1,50 € je angefangene Seite, mindestens 10 € 5 € im Einzelfall 10 € je übermittelte Ausgabe
	002	<b>Bescheinigungen</b> Erteilung einer Bescheinigung	Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr je Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.  5 bis 75 €

<sup>1</sup> Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (§ 70 der Zuständigkeitsverordnung – ZustV – in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

<b>Tarif- gruppe</b>	<b>Tarif- Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr Euro</b>
	003	<p><b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher</b></p> <p>Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird</p> <p>Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind.</p> <p>Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.</p>	1 € je Akte oder Buch, mindestens 10 €
	004	<p><b>Fristverlängerungen</b></p> <p>1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde</p> <p>2. Fristverlängerung in anderen Fällen</p>	10 bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 bis 60 €
	005	<p><b>Zweitschriften</b></p> <p>Erteilung einer Zweitschrift</p>	10 bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.
	0 06	<p><b>Niederschriften</b></p> <p>Aufnahme einer Niederschrift</p> <p><b>Besondere Amtshandlungen</b></p> <p><b>Hauptverwaltung</b></p>	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
02	020	<p><b>Kommunalgesetze</b></p> <p>1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 3 Abs. 3 LKrO)</p> <p>2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 12a LKrO)</p>	10 bis 2 500 €, soweit nicht kostenfrei kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	<p><b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b></p> <p>1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird</p> <p>2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)</p> <p>3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG</p>	12,50 bis 150 € 50 bis 2 500 € 1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 der Abgabenordnung (AO)

<b>Tarif- gruppe</b>	<b>Tarif- Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr Euro</b>
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.1 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO, mindestens 10 €
		4.2 sonstiges	12,50 bis 200 €
0 3	031	<b>Finanzverwaltung</b> Anmahnung rückständiger Beträge 2	5 bis 150 €
06	060	<b>Einrichtungen für die gesamte Verwaltung</b> <b>Herstellung und Überlassung von Kopien von Entscheidungen, Bescheiden oder sonstigen Unterlagen</b> Entscheidung über die Herstellung und Überlassung von Kopien: <b>Von gerichtlichen Entscheidungen und von Unterlagen aus Gerichtsakten an nicht am Verfahren Beteiligte:</b> Bei Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang) Bei Herstellung und Überlassung in Papierform oder per Telefax Für bis zu 10 Seiten Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten Für mehr als 50 Seiten	7,50 € je übermittelte Datei 10 € 10 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite 30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
		<b>Aus Behördenakten:</b> Bei Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang) an am Verfahren Beteiligte an nicht am Verfahren Beteiligte Bei Herstellung und Überlassung in Papierform oder per Telefax an am Verfahren Beteiligte Für bis zu 10 Seiten Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten	5 € je übermittelte Datei 7,50 € je übermittelte Datei 7,50 € 7,50 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite

2 Im Bedarfsfall können hier die gleichen Regelungen wie in Tarif-Nr. 4.I.3 des staatlichen Kostenverzeichnisses aufgenommen werden.

<b>Tarif- gruppe</b>	<b>Tarif- Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr Euro</b>
		Für mehr als 50 Seiten	27,50 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
		an nicht am Verfahren Beteiligte	10 €
		Für bis zu 10 Seiten	10 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite
		Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten	30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
		Für mehr als 50 Seiten	
		<b>Von Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats an Personen, die kein Kreistagsmitglied sind:</b>	
		Bei der Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang)	7,50 €
		Bei der Herstellung und Überlassung in Papierform oder Telefax	
		Für bis zu 10 Seiten	10 €
		Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten	10 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite
		Für mehr als 50 Seiten	30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
		<b>Schreibauslagen</b> werden erhoben für	
		– auf besonderen Antrag	
		– unabhängig vom Übermittlungsmedium (Papierform oder auf elektronischem Weg)	
		erteilte Ausfertigungen und Kopien, wenn abweichend von Tarif-Nr. 060 keine Entscheidung über die Überlassung von Unterlagen erforderlich ist (z. B. für die Fertigung von mehrfachen Ausfertigungen von Bescheiden)	
		Die Schreibauslagen betragen unabhängig von der Art der Herstellung	2,50 € je übermittelte Datei
		Bei Bereitstellung auf elektronischem Weg	
		Bei Bereitstellung in Papierform	0,50 € je Seite
		Für bis zu 50 Seiten	25 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
		Für mehr als 50 Seiten	

---

<b>Tarif- gruppe</b>	<b>Tarif- Nr.</b>	<b><u>Gegenstand</u></b>	<b>Gebühr Euro</b>
63		<b>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</b>	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an landkreiseigenen Straßen, Wege und Plätzen (Art. 18, 18a, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18b Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18b Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	10 bis 600 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Altisheimer Gruppe  
für das Jahr 2026**

Aufgrund der §§ 16 ff. der Verbandssatzung und der Art. 41 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Altisheimer Gruppe folgende Haushaltssatzung:

**§ 1 – Haushaltsvolumen**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt. Der Haushalt umfasst in Einnahmen und Ausgaben im

Verwaltungshaushalt	230.735 EUR
Vermögenshaushalt	142.000 EUR
Gesamthaushalt	372.735 EUR

**§ 2 – Betriebskostenumlage**

Die Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

**§ 3 - Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 4 - Schuldendienstumlage**

Eine Schuldendienstumlage wird nicht erhoben.

**§ 5 - Kreditaufnahme**

Kreditaufnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 6 - Verpflichtungsermächtigungen für nachfolgende Haushaltjahre**

Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten nachfolgender Haushaltjahre werden nicht festgesetzt.

**§ 7 - Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 38.000 EUR festgesetzt.

**§ 8 – Sonstige Festsetzungen**

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

**§ 9 In-Kraft-treten**

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Kaisheim, den 28.11.2025

Peter Müller  
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 40. Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Mit Schreiben des Landratsamtes Donau-Ries vom 24.11.2025 – Gesch.-Nr. 200; 027-941/5.2 kann die Haushaltssatzung ausgefertigt und entsprechend bekannt gemacht werden.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 Bekanntmachungsverordnung (BekV) liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan samt Anlagen ab dem Tag der Bekannt-machung bis zur

nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus des Marktes Kaisheim, Münsterplatz 5 (Kämmerei Zimmer-Nr. 2.4) während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

**Nr. 14**

### **Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Altisheimer Gruppe**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Altisheimer Gruppe erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586), in Verbindung mit Art. 20a Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586) und aufgrund des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 16.09.2021 die folgende

#### **Satzung**

##### **§ 1 Entschädigungsberechtigte**

<sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt.

<sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

##### **§ 2 Auslagenersatz**

Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

##### **§ 3 Entschädigung der Verbandsräte**

<sup>1</sup>Soweit Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie den entsprechenden Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. <sup>2</sup>Der Betrag des entgangenen Lohnes oder Gehaltes ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

##### **§ 4 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden**

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 250,00 €.

(2) Sein Stellvertreter erhält bei Vertretung des Verbandsvorsitzenden für jeden Tag der Vertretung einen Tagessatz in Höhe von 1/30 der monatlichen Pauschalentschädigung des Verbandsvorsitzenden.

##### **§ 5 Auszahlung der Entschädigung**

<sup>1</sup>Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt.

<sup>2</sup>Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Ablauf des Jahres ausgezahlt.

##### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schäfstell, den 18.11.2025

Peter Müller  
Verbandsvorsitzender

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamts Donau-Ries zum Schutz freilebender Katzen (Katzenschutzverordnung – KatzenschutzVO)**

**vom 05.12.2025**

Auf Grund von § 13b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Art. 101 Zweites Datenschutz-Anpassungs- und UmsetzungsG EU vom 20.11.2019 (BGBl. I Seite 1626), in Verbindung mit § 11 Nr. 3 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl. S. 11), wird verordnet:

**§ 1**

**Änderung der Katzenschutzverordnung**

Die Verordnung des Landratsamtes Donau-Ries zum Schutz freilebender Katzen vom 30.11.2023, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 22 des Landkreises Donau-Ries vom 30.11.2023, wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 5 neu eingefügt:

**„§ 5 Verbot des unkontrollierten freien Auslaufs**

*(1) Wer im Schutzgebiet eine fortpflanzungsfähige Katze hält, darf dieser keinen unkontrollierten freien Auslauf gewähren.*

*(2) Von dem Verbot des Absatzes 1 kann das Landratsamt auf Antrag des Katzenhalters in Fällen besonderer Härte Ausnahmen genehmigen.“*

2. Der bisherige § 5 wird zu § 6; Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Landratsamt Donau-Ries überwacht die Einhaltung der §§ 4 und 5 dieser Verordnung.“

3. Die bisherigen §§ 6 und 7 werden zu §§ 7 und 8.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am 15.12.2025 in Kraft.

Donauwörth, 09.12.2025

Stefan Rößle  
Landrat

**Landratsamt Donau-Ries**  
**Stefan Rößle**  
**Landrat**